

.....
.....
.....
Telefon:
E-Mail:

Ansuchen um Benützungsbewilligung:
Gebührenabgabe von
€ im Bescheid
vorgeschrieben.
Ansuchen: €

(Name und Anschrift des Bauherrn)

Fertigstellungsanzeige und Ansuchen um Benützungsbewilligung gemäß § 38 Abs. 1 iVm. Abs. 4 Stmk. BauG

An die
**Baubehörde erster Instanz
der Marktgemeinde Gössendorf**

Gemäß § 38 Abs. 1 iVm. Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF wird von dem/den Unterfertigten die Fertigstellung der am

....., Zl.

erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung für

.....
.....

auf dem (Teil von) Grundstück(en) Nr., EZ

KG angezeigt.

Diese bauliche Anlage wurde am fertigstellt.

Da keine Bescheinigung eines Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 BauG vorgelegt wird, wird gleichzeitig um die **Benützungsbewilligung** angesucht und um umgehende Prüfung gemäß § 38 Abs. 6 BauG ersucht, ob die Voraussetzung für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegt.

....., am
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers
(bei juristischen Personen
firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

Erforderliche Unterlagen gemäß § 38 Stmk. Baugesetz

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen gemäß § 38 Abs. 2 anzuschließen:

Bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasführung von Feuerstätten.

Bei baulichen Anlage mit Elektroinstallationen **Prüfbescheinigung** eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen.

Bestätigung der im Baubewilligungsbescheid im Spruch I angeführten Auflagen

Gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der **Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen** (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen.

§ 38 Stmk. BauG

- (1) Der Bauherr hat nach Vollendung von Vorhaben gemäß § 19 Z. 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z. 1, Garagen gem. § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. B, größere Renovierungen gem. § 20 Z 5, Vorhaben gem. § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gem. Z 1 und Z 3 bestehen, und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.
- (3) Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.**
- (4) Wird bei den vollendeten Vorhaben des Abs. 1 keine Bescheinigung gem. Abs. 2 Z 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.
- (5) Die Benützungsbewilligung ist in den Fällen des Abs. 4 zu erteilen,
 1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
 2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
 3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.
- (6) Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden. Desgleichen kann eine Benützungsbewilligung gem. Abs. 5 auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.
- (7) Die Benützung einer baulichen Anlage ist zu untersagen, wenn
 1. die bauliche Anlage ohne Fertigstellungsanzeige benützt wird,
 2. der Fertigstellungsanzeige keine oder nur mangelhafte und unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht und ergänzt werden,
 3. Planabweichungen vorliegen, die baubewilligungspflichtig sind, oder
 4. Mängel vorliegen, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.